

# **Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha und Landkreisgemeinden**

## **§ 1 Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

## **§ 2 Gebührenerhebung**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

## **§ 3 Grundgebühren**

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 1,5 und Qn 2,5 wird gemäß (2) und (3) unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr für die Wasserzähler Qn 6,0 bis Qn 150 wird nach den unter (4) und (5) dargestellten Formeln unter Berücksichtigung des Nenndurchflusses (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der jeweiligen Grundgebühr für die einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 1,5 (nur für Einzelgärten) beträgt monatlich 1,63 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,11 EUR, also insgesamt 1,74 EUR (brutto).
- (3) Die Grundgebühr für einen Wasserzähler Qn 2,5 beträgt monatlich 6,50 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,46 EUR, also insgesamt 6,96 EUR (brutto).
- (4) Die monatliche Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler Qn 6,0 errechnet sich aus dem Verhältnis der minimalen Nutzungsäquivalente (1:16) anhand der Formel:

$$G_{G6,0} = G_{G2,5} * 16$$

$G_{G6,0}$  = Grundgebühr des Zählers 6,0

$G_{G2,5}$  = Grundgebühr des Zählers 2,5

Somit beträgt die Grundgebühr des Wasserzählers  $Q_n$  6,0 monatlich 104,00 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 7,28 EUR, also insgesamt 111,28 EUR (brutto).

- (5) Die monatlichen Grundgebühren (netto) aller weiteren Wasserzähler werden nach folgender Formel berechnet:

$$G_{GX} = G_{GXV} + \left[ \frac{Q_{nx}}{Q_{n2,5}} * G_{G2,5} \right]$$

$G_{GX}$  = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler  $Q_n = x \text{ m}^3/\text{h}$

$G_{GXV}$  = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler mit dem nächstniedrigeren Nenndurchfluss

$Q_{nx}$  = Nenndurchfluss für einen Wasserzähler mit  $x \text{ m}^3/\text{h}$

$Q_{n2,5}$  = Nenndurchfluss des Wasserzählers  $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$

$G_{G2,5}$  = Grundgebühr (netto) für einen Wasserzähler  $Q_n = 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$

$x$  = steht für 10; 15; 40; 60; 150

Unter Zugrundelegung der dargestellten Formel betragen die monatlichen Grundgebühren in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers mit Nenndurchfluss:

Zählergröße $Q_n$	monatliche Grundgebühr (netto)	zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %)	monatliche Grundgebühr (brutto)
10	130,00 EUR	9,10 EUR	139,10 EUR
15	169,00 EUR	11,83 EUR	180,83 EUR
40	273,00 EUR	19,11 EUR	292,11 EUR
60	429,00 EUR	30,03 EUR	459,03 EUR
150	819,00 EUR	57,33 EUR	876,33 EUR

- (6) Die Grundgebühr für einen Standrohrzähler beträgt 1,28 EUR/d (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,09 EUR, also insgesamt 1,37 EUR/d (brutto).

#### § 4

#### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 1,98 EUR (netto) zzgl. der ermäßigten Umsatzsteuer (7 %) i. H. v. 0,14 EUR, also insgesamt 2,12 EUR (brutto).

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 6**

### **Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

## **§ 7**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

<b>lfd. Nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>geänderte Vorschrift</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Fundstelle</b>	<b>Inkrafttreten</b>
1	GS-WBS		19.12.2005	Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2005	01.01.2005
2	1. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 8 Abs. 3	29.10.2009	Amtsblatt des Landkreises Gotha	30.10.2009
3	2. Änderungssatzung zur GS-WBS	§ 4 Abs. 3	10.12.2009	Amtsblatt des Landkreises Gotha	01.01.2009